

Walter Schuster – Wolfgang Weber (Hg.)

Entnazifizierung

im regionalen Vergleich

Linz 2004

Archiv der Stadt Linz

INHALT

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	8
Vorwort des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz	11
Vorwort des Kulturreferenten der Landeshauptstadt Linz	13
Walter Schuster – Wolfgang Weber: Entnazifizierung im regionalen Vergleich: der Versuch einer Bilanz	15
Dieter Stiefel: Forschungen zur Entnazifizierung in Österreich: Leistungen, Defizite, Perspektiven	43
Wolfgang Weber: Aspekte der administrativen Entnazifizierung in Vorarlberg	59
Wilfried Beimrohr: Entnazifizierung in Tirol	97
Oskar Dohle: „Allem voran möchte ich das Problem der endgültigen Liquidierung des nationalsozialistischen Geistes stellen“ Entnazifizierung im Bundesland Salzburg	117
Walter Schuster: Politische Restauration und Entnazifizierungspolitik in Oberösterreich	157
Elisabeth Schöggel-Ernst: Entnazifizierung in der Steiermark unter besonderer Berücksichtigung der Justiz	217
Wilhelm Wadl: Entnazifizierung in Kärnten	251
Klaus-Dieter Mulley: Zur Administration der Entnazifizierung in Niederösterreich	267

Gerhard Baumgartner: Entnazifizierung im Burgenland im Lichte des Aktenbestandes des BLA und der Bezirkshauptmannschaften	303
Brigitte Rigele: Entnazifizierung in Wien Quellen aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv	321
Bernd Vogel: NS-Registrierung in Wien	337
Kurt Tweraser: Die amerikanische Säuberungspolitik in Österreich	363
Siegfried Beer: Die britische Entnazifizierung in Österreich 1945–1948	399
Barbara Stelzl-Marx: Entnazifizierung in Österreich: die Rolle der sowjetischen Besatzungsmacht	431
Jürgen Klöckler: Ici L'Autriche – Pays Ami! Frankreich und die Entnazifizierung im besetzten Österreich 1945/46 ...	455
Paul Hoser: Die Entnazifizierung in Bayern	473
Jürgen Klöckler: Entnazifizierung im französisch besetzten Südwestdeutschland Das Verfahren der „auto-épuration“ in Baden und Württemberg-Hohenzollern	511
Rudolf Jeřábek: Entnazifizierungsakten im Österreichischen Staatsarchiv	529
Winfried R. Garscha: Die Rolle der Sicherheitsexekutive bei der Entnazifizierung: Aktenbestände und Bestandslücken	551
Claudia Kuretsidis-Haider: Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich	563

Konstantin Putz: Die Tätigkeit des Linzer Volksgerichts und das Projekt „EDV-gestützte Erschließung der Volksgerichtsakten im Oberösterreichischen Landesarchiv“	603
Marion Wisinger: Verfahren eingestellt Der Umgang der österreichischen Justiz mit NS-Gewalttätern in den 1960er und 1970er Jahren	637
Martin F. Polaschek: Rechtliche Aspekte bei der Arbeit mit Entnazifizierungsquellen	651
Gedruckte Quellen und Literatur	663
Abkürzungen	698
Register	703

JÜRGEN KLÖCKLER

ENTNAZIFIZIERUNG IM FRANZÖSISCH BESETZTEN SÜDWESTDEUTSCHLAND

Das Verfahren der „auto-épuration“
in Baden und Württemberg-Hohenzollern

INHALTSÜBERSICHT

Französische Besetzung	512
Säuberung der administrativen Eliten: Bürgermeister und Landräte	513
Selbstreinigung durch Antifa und Widerstandsbloc	514
„Auto-épuration“ (Oktober 1945 bis März 1947)	515
Ursachen für das Fehlschlagen der „auto-épuration“	519
Primat des Rechts (April 1947 bis Dezember 1949)	520
Systematische Rehabilitierung	523
Zusammenfassung	523
Epilog	526
Anhang: Quellenlage	527

Zwischen der Befreiung von Paris am 25. August 1944 und dem Überschreiten des Rheins durch Einheiten der Ersten Französischen Armee Ende März 1945 blieben dem in Jalta zur zukünftigen Besatzungsmacht bestimmten Frankreich nur wenige Monate Zeit, um sich auf seine Aufgaben vorzubereiten. Ab der Jahreswende 1944/45 waren die ersten Kontingente der Militärregierung zusammengestellt worden. Doch die kurze Ausbildung des Personals sollte überhastet und wenig tief schürfend vonstatten gehen. Zudem bestand ein akuter Mangel an qualifiziertem Personal, da die Mehrzahl der erfahrenen Verwaltungsbeamten für den Aufbau der Pariser Ministerien gebraucht wurde. Unter diesen Umständen ist es kaum verwunderlich, dass nicht wenige Vichy-Belastete den Weg in die zukünftige französische Militärregierung gefunden haben. Der Unterschied zur detailliert vorbereiteten Besatzung der Briten und US-Amerikaner ist offensichtlich. Chaos, Kompetenzgerangel und Pragmatismus

sollten die französische Besatzungsverwaltung in den Jahren 1945/46 charakterisieren.¹

Als Handlungsanweisung für die zukünftigen Besatzungsoffiziere diente das ins Französische übersetzte „SHAEF-Handbook for military government in Germany“. Die dort abgedruckte Liste D schrieb vor, alle bis 1933 in die NSDAP eingetretenen Parteimitglieder, SA-Mitglieder mit fröhlem Beitrittsdatum, SA-Führer ab dem Dienstgrad „Unterscharführer“ sowie sämtliche Angehörige der SS zu entlassen. Außerdem sollte entfernt werden, wer zwischen 1933 und 1945 als Landrat oder (Ober-)Bürgermeister amtiert hatte.²

In den Kursen für das zukünftige Personal der französischen Militärregierung wurden auf der Grundlage des „Mémento pour les Officiers de Détachements de Gouvernement Militaire“ auch Entnazifizierungsmaßnahmen erörtert. Priorität sollte die sofortige Verhaftung von Kriegsverbrechern und von ranghohen Nationalsozialisten haben. Exponierte Nationalsozialisten und ihre Mitarbeiter sollten in den öffentlichen Verwaltungen ausgeschaltet werden. Doch eines war vor dem Hintergrund der Erfahrung der „épuration“ im eigenen Land³ deutlich geworden: unbelastete Deutsche oder gar Regimekritiker, die das NS-Regime hautnah erlebt hatten und Handlungsspielräume des Einzelnen einzuschätzen vermochten, sollten als intime und beste Kenner der Verhältnisse im „Dritten Reich“ bei der Säuberung „mitentscheiden“ können.

FRANZÖSISCHE BESETZUNG

Die Truppen des Generals Jean de Lattre de Tassigny besetzten Südwestdeutschland und Vorarlberg in einem Feldzug von nur 38 Tagen Dauer.⁴ Im Wettlauf mit US-amerikanischen Einheiten erreichten sie zuerst die Großstädte Karlsruhe, Stuttgart und Ulm, aus denen sich die Franzosen allerdings im Juli 1945 auf US-amerikanischen Druck hin wieder zurückziehen mussten. Als Ausgleich für die nördlich der logistisch wichtigen Autobahn Karlsruhe-Stuttgart-München gelegenen nordbadischen und nordwürttembergischen Landkreise bekam Frankreich Tirol zugesprochen. Erst ab Sommer 1945 war der Umfang der Besatzungszonen damit endgültig festgelegt: Die südlich der Autobahn gelegenen badischen und württembergischen Landkreise bildeten seit Sommer

¹ Zur französischen Besatzungspolitik und zu den Strukturen der verschiedenen Dienststellen der Militärregierung von Paris über Baden-Baden bis auf Ebene der Landkreise vgl. Klöckler, Abendland, 27–79. Zur allgemeinen Einführung vgl. Deutschlandpolitik Frankreichs.

² Henke, Politische Säuberung unter französischer Besatzung, 25.

³ Vgl. dazu meinen Beitrag zu den französischen Entnazifizierungsmaßnahmen in Österreich in diesem Sammelband.

⁴ Vgl. hierzu besonders de Lattre, Histoire.

1945 den Südteil der Französischen Besatzungszone, das spätere Bundesland Rheinland-Pfalz⁵ hingegen den Nordteil. Der Süden der Zone wiederum wurde nach und nach in weitgehend selbständige deutsche Staaten organisiert. Württemberg-Hohenzollern und Baden erhielten im Mai 1947 eigene Verfassungen. Diese beiden Länder bilden den Untersuchungsgegenstand.⁶

Doch zurück in den April 1945. Welche Maßnahmen ergriff die französische Besatzungsmacht im Rahmen einer sofortigen und unmittelbaren Entnazifizierung?⁷

Säuberung der administrativen Eliten: Bürgermeister und Landräte

Generell wurden flüchtige Bürgermeister durch Mitarbeiter aus der Verwaltung oder durch Personen, die bei der Übergabe beteiligt waren, ersetzt. Die Orts- bzw. Stadtkommandanten gingen dabei vollkommen unabhängig vor; sie verfügten über keine präzisen Anweisungen. Zudem wurde rasch ein Kompetenzgerangel zwischen der Militärverwaltung und der nachrückenden Militärregierung deutlich, das bis Sommer 1945 in der Regel zugunsten der Militärverwaltung, den Stäben der Divisionen also, ausfiel. Im Südteil Badens blieben von 755 Bürgermeistern bis Herbst 1945 191 im Amt (25,3 %). Oder anders ausgedrückt: drei Viertel der Bürgermeister waren ausgetauscht worden. Ausschlaggebend für die Entlassung war die formale Parteizugehörigkeit ungeachtet des tatsächlichen Verhaltens im „Dritten Reich“. Beispielsweise waren im Landkreis Konstanz bis 30. August 1945 42 von insgesamt 65 Bürgermeistern ausgewechselt worden. Die Stadt Konstanz selbst hatte bis Oktober 1945 bereits vier neue Oberbürgermeister⁸ gesehen. Dies mag Beleg sein für die mangelnde Stringenz und Konzeptionslosigkeit der Besatzungsmacht.

Die Landräte wurden nach dem Einmarsch von den Franzosen durchweg verhaftet. Erst die Abteilungen der nachrückenden Militärregierung setzten dann im Mai/Juni 1945 neue Landräte ein, wobei nur in drei von 18 südbadischen Landkreisen dezidierte Antifaschisten nominiert wurden. Lediglich ein Landrat wurde im Amt belassen. Die neuernannten Landräte kamen überwiegend aus der alten Verwaltung. Nachweislich hatten vier von ihnen der NSDAP angehört,

⁵ Zur Entnazifizierung in Rheinland-Pfalz und dem Saarland vgl. Möhler, Entnazifizierung.

⁶ Für die Geschichte dieser beiden kurzebigen Länder ist heranzuziehen: Wolfrum/Fässler/Grohnert, Krisenjahre und Aufbruchszeit sowie Land Württemberg-Hohenzollern.

⁷ Grundlegende Literatur für nachstehende Ausführungen bildet für Baden: Grohnert, Entnazifizierung in Baden und (ohne Auswertung der französischen Akten) für Württemberg-Hohenzollern: Henke, Politische Säuberung unter französischer Besatzung. Auf einen detaillierten Einzelnachweis wird verzichtet.

⁸ Zu den rasch wechselnden Konstanzer Oberbürgermeistern vgl. Burchardt, Konstanz, 64–67.

oftmals waren die Stellvertreter im Rang von Regierungsräten aus den Landratsämtern selbst nachgerückt. Die Landräte spielten anfänglich eine gewichtige Rolle, da ihre präjudizierende Entscheidung bei der Wiederbesetzung der Bürgermeisterstellen in den Gemeinden der Kreise die normative Macht des Faktischen offen legte. In rund 75 Prozent der Orte wurden die 1945 eingesetzten Bürgermeister in den Kommunalwahlen vom September 1946 im Amt bestätigt.

Die administrativen Eliten waren also binnen weniger Wochen und Monate von der Besatzungsmacht weitgehend ausgetauscht worden, wobei der Rekrutierung neuen Personals bisweilen zu wenig Augenmerk geschenkt worden war. Das formale Kriterium der Parteizugehörigkeit entschied in der Regel über das Ausscheiden aus dem Amt. Dieser Befund ist auch für Württemberg-Hohenzollern zu treffen, von 981 Bürgermeistern waren bis Herbst 1945 642 entlassen worden (65,4 %) und von 18 Landräten immerhin 14 (77,8 %).

Selbstreinigung durch Antifa und Widerstandsblock

Parallel zu den ersten, formalen Reinigungsmaßnahmen der Besatzungsmacht im Frühjahr und Sommer 1945 bildeten sich örtlich Initiativen zur Selbstreinigung, die sogenannten Antifas. Es handelte sich um regionale Phänomene mit deutlichen Schwerpunktgebungen, auch in Vorarlberg und Tirol. Ein quellenmäßig gut belegtes und umtriebiges Zentrum der Antifas war das westliche Bodenseegebiet. Es bestanden Widerstandsblöcke in Konstanz, Radolfzell und auf der Halbinsel Höri, die Antinazibewegung Singen/Hohentwiel, die Antinazikomitees Stockach, Meersburg, Überlingen und Salemer Tal sowie die Widerstandsbewegung Dingeldorf. Zusammengeschlossen waren die Gruppierungen im Widerstandsblock des Seekreises.

Was verbirgt sich hinter dem Phänomen Antifa? Im Mittelpunkt stand jeweils ein bekannter Gegner des Nationalsozialismus, der die Aktivitäten koordinierte, in der Stadt Konstanz etwa der Apotheker Bruno Leiner. Von dessen Durchsetzungskraft hing der Erfolg der Bewegung entscheidend ab. Denn die Antifa agierte im Spannungsfeld von französischer Besatzungsmacht und etablierter deutscher, lediglich an den Spitzen gesäuberten Verwaltung. Was konnte sie leisten?

Vordringlicher Schwerpunkt der Arbeit war das Erstellen von Listen und Karteien, auf deren Grundlage zum einen Requisitionen durchgeführt wurden und zum anderen Auskunft über die Parteizugehörigkeit zur NSDAP gegeben werden konnte. Ziel war eine gründliche Säuberung des öffentlichen Lebens vom Nationalsozialismus. Doch traten Kompetenzprobleme sofort an den Tag. Der kommunistische Konstanzer Bürgermeister Vinzenz Kerle etwa, selbst insgesamt nur wenige Wochen im Amt, gestand dem Widerstandsblock kein Mitspracherecht bei der Säuberung innerhalb der Stadtverwaltung zu. Er äußerte

sich öffentlich im Juni 1945: „Nur der Stadtrat ist berechtigt, Beamte, Angestellte und Arbeiter einzustellen und zu entlassen, sofern im gegenwärtigen Augenblick die Besatzungsmacht nicht andere Befehle erteilt. Eine Bewegung oder eine Einzelperson kann höchstens Material liefern, das von uns aber eingehend geprüft werden muß.“⁹ Schmerzlich sah der Widerstandsblock wie seine Ansprüche zurückgeschraubt wurden. Auf französischen Druck hin wurde er im Juni 1945 umgebildet und reorganisiert. Die Bezeichnungen für die aus jeweils drei bis fünf Mitarbeitern bestehenden neuen Unterabteilungen des Widerstandsblocks sprechen Bände: Informationsstelle für das Requisitionsamt, Wiedergutmachungsstelle für fehlgeleitete Requisitionen, Informationsstelle für Werwolfbekämpfung und Informationsstelle für Geisel- und Gefangenbefreiung. Der Widerstandsblock sank zu einer reinen Informationsbeschaffungsstelle für die kommunale Verwaltung herab. Die formale Eingliederung in die Stadtverwaltung war folgerichtig der letzte Akt.

Die Gruppierungen der Antifa konnten in Entnazifizierungsfragen keine Entscheidungen treffen, geschweige denn Maßnahmen wie etwa Amtsenthebungen veranlassen. Sie hatte allerdings in den ersten Monaten der Besatzung eine nicht zu unterschätzende Beratungsfunktion. Aber sie wurden weder von der Militärregierung noch von der deutschen Verwaltung als Organe mit eigenständigen Kompetenzen im Rahmen der Entnazifizierung anerkannt.

„Auto-épuration“ (Oktober 1945 bis März 1947)

Die Phase der unsystematischen Entnazifizierung neigte sich mit dem Aufbau einer zentralen Militärregierung in Baden-Baden ab Spätsommer 1945 dem Ende zu. Generalverwalter Emile Laffon, ausgewiesener sozialistischer Résistance-Kämpfer, versuchte als Chef der Militärregierung seine eigenen Vorstellungen durchzusetzen – in nicht wenigen Fällen auch gegen den Willen des ihm vorgesetzten französischen Oberkommandierenden Pierre Koenig, der wiederum den in Lindau residierenden de Lattre abgelöst hatte. Als ehemaliger Widerstandskämpfer reduzierte Laffon den Nationalsozialismus nicht wie mancher Pariser Politiker auf das militaristische Preußentum. Vielmehr versuchte er eine differenziertere Analyse des Nationalsozialismus in ein Entnazifizierungsprogramm umzusetzen. Sein Modell nannte er „auto-épuration“, also Selbstreinigung. Er vertraute darauf, dass die besten Kenner der Verhältnisse, nämlich die aus politischen, religiösen und rassischen Gründen Verfolgten, die Gewerkschaffter, Kommunisten, Sozialdemokraten, die Zentrumspolitiker und Liberalen und all diejenigen, die aufgrund ihrer Einstellung und ihres Verhaltens beruflich und

⁹ Stadtarchiv Konstanz S II 13625. Vgl. dazu auch: Grohnert, Entnazifizierung in Baden, 38.

persönlich diskriminiert worden waren, darüber entscheiden sollten, wer in Staat und Gesellschaft in Zukunft wichtige Positionen besetzten sollte und wen man davon fernhalten musste. Zudem lehnte Laffon den von den US-Amerikanern betriebenen, schematischen Rundumschlag¹⁰ mit automatischer Entlassung aller „großen und kleinen Nazis“ ab.

Mit Schreiben vom 20. August 1945 wies Laffon die ihm unterstellten Militärregierungschefs in Freiburg und Tübingen an, dass Dezentralisierung und „radikale Entnazifizierung“ die Leitlinien französischer Besatzungspolitik zu bilden hätten. Höchstwahrscheinlich aufgrund seiner Erfahrungen mit der Reinigung in Frankreich selbst sah Laffon das adäquate Mittel zur Abrechnung mit dem Nationalsozialismus in der Beteiligung der Deutschen. Laffon wies die Militärgouverneure an, auf Kreisebene Untersuchungsausschüsse und auf Landesebene spezifische Reinigungskommissionen bilden zu lassen, denen er umfangreiche Kompetenzen zuzugestehen dachte. Die Untersuchungsausschüsse sollten der übergeordneten Reinigungskommission Be- und Entlastungsmaterial bereitstellen, wozu sie aufgrund der Kenntnisse der örtlichen Begebenheiten auch in der Lage waren. Die Reinigungskommissionen wiederum, die sich im Gegensatz zu den Untersuchungsausschüssen aus ausgewiesenen Opfern des Nationalsozialismus zusammenzusetzen hatten, sollten der Militärregierung Vorschläge für Sanktionen unterbreiten. Die Strafmaßnahmen orientierten sich stark am Disziplinarrecht der Beamten und reichten von Entlassung ohne Pension bis zu Erhaltung im Amt. Ein „Service de Dénazification“ sollte die Entnazifizierung von Baden-Baden aus koordinieren und beaufsichtigen. Auch auf Landesebene wurden gleichnamige französische Dienststellen eingerichtet. Die deutschen Ausschüsse und Kommissionen standen folglich unter strenger, direkter französischer Kontrolle.

Wie nicht selten im Leben waren die konzeptionellen Vorarbeiten und die Umsetzung zwei unterschiedliche Dinge. Der Zeitplan erwies sich als illusorisch. So sollte etwa die gesamte öffentliche Verwaltung in zwei Monaten gesäubert werden. Schon alleine die Tatsache, dass sowohl die badische Landesverwaltung von Karlsruhe nach Freiburg verlegt worden war und sich genauso wie die neugeschaffene württemberg-hohenzollerische Landesverwaltung in Tübingen im Aufbau befand, macht deutlich, wie utopisch eine Frist von acht Wochen war. Aber die alliierten Vorgaben drängten. Am 12. Januar 1946 hatte der Kontrollrat die Direktive Nr. 24 erlassen, die eine „Entfernung von Nationalsozialisten und Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen, aus Ämtern und verantwortlichen Stellen“ vorsah.¹¹

Die Untersuchungsausschüsse in den badischen Kreisen waren im November und Dezember 1945 gebildet worden und begannen mit ihrer Arbeit. Die von der

¹⁰ Vgl. dazu Niethammer, Mitläufersfabrik, *passim*.

¹¹ Entnazifizierung, 107.

französischen Besatzungsmacht gesetzte Frist musste – wie nicht anders zu erwarten – verlängert werden. Bis 30. April 1946 lagen die Gutachten der Untersuchungsausschüsse über das Personal des Innenministeriums, der Landratsämter und der Gemeindeverwaltungen vor. Parallel dazu wurden für den Bereich der Wirtschaft auf Kreisebene tätige Ermittlungsausschüsse und zentrale Säuberungskommissionen eingerichtet. Sie sollten sämtliche Eigentümer, Direktoren und Angestellte mit einem Jahresgehalt von über RM 6.000,- überprüfen, die in Betrieben tätig waren, die entweder mehr als 50 Mitarbeiter hatten oder über ein Kapital im Nennwert von mindestens RM 500.000,- verfügten.

Die Bildung der übergeordneten Reinigungskommissionen vollzog sich zu höchst unterschiedlichen Zeiten. Noch im Oktober 1945 begannen die Kommissionen des Innen-, Finanz-, Wirtschafts- und Kultusministeriums mit der Arbeit. Die Säuberungskommission für Industrie, Handel und Handwerk wurde hingegen erst im April 1946 beim Wirtschaftsministerium gebildet. Nicht vor Sommer 1946 kamen Reinigungskommissionen des Arbeits- und Landwirtschaftsministeriums dazu. Das Problem war nun, dass die Besatzungsmacht es versäumte, die Arbeit der Untersuchungsausschüsse und der Reinigungskommissionen rechtzeitig durch einen zentrale deutsche Instanz auf Landesebene koordinieren zu lassen.

Seit Herbst 1945 war mit der eigentlichen Arbeit begonnen worden. Doch ein dezidiertes, verbindliches Säuberungsprogramm, nach dem die Untersuchungsausschüsse und Reinigungskommissionen hätten arbeiten können, fehlte. Deren Vorstellungen blieben im allgemeinen verhaftet und die Forderungen lauteten ziemlich unpräzise: Ausmerzung des nationalsozialistischen Gedankengutes, Entfernung der Nationalsozialisten aus einflussreichen Positionen sowie Entzug ihrer gesellschaftlichen und ökonomischen Machtbasis. Nach welchen Grundsätzen die Kommissionen zu entscheiden hätten, blieb aufgrund mangelnder französischer Vorgaben und des Fehlens einer deutschen Koordinationsinstanz ungeregelt. Es kam wie es kommen musste. Angesichts einer frappierenden Ungleichheit der in den Amtsblättern von Baden und Württemberg-Hohenzollern veröffentlichten Entscheidungen wurden die vor Ort tätigen Untersuchungskommissionen bloßgestellt. Ihre Empfehlungen waren zu oft von den übergeordneten Reinigungskommissionen ignoriert oder gar ins Gegenteil umgewandelt worden. Die Mitglieder der Untersuchungsausschüsse sahen sich in der Öffentlichkeit der Lächerlichkeit preisgegeben und desavouiert. Viele Untersuchungsausschüsse stellten daher Ende 1946 ihre Arbeit ein.

Am 7. Januar 1947 griff Leo Wohleb als provisorischer Regierungschef und nachmaliger badischer Staatspräsident diesen Umstand in seiner Freiburger Regierungserklärung auf:

Oft haben die Säuberungskommissionen den tatsächlichen Feststellungen der Untersuchungsausschüsse zu wenig Gewicht beigelegt und Entschließungen getroffen, die mit

dem von den Untersuchungsausschüssen festgestellten Tatbestand nicht zu vereinbaren waren. (Zuruf: Sehr richtig!) Eine durchaus ungleichmäßige Beurteilung der einzelnen Fälle war die unausbleibliche Folge dieser organisatorischen Mängel. Die oft beanstandete Langsamkeit der politischen Säuberung ist darauf zurückzuführen, daß die in Freiburg zentralisierten Reinigungskommissionen die aus dem ganzen Land zusammenströmenden Akten der Untersuchungsausschüsse begreiflicherweise nicht schnell genug zur Entscheidung bringen konnten, und daß dadurch oft eine unverhältnismäßig lange Zeit zwischen dem Vorschlag des Untersuchungsausschusses und der Entscheidung der Reinigungskommission verstrichen ist.¹²

Wo lagen die Gründe für die oftmals geänderten Empfehlungen der Untersuchungsausschüsse durch die Säuberungskommissionen und den „Service de Dénazification“?

Die differenzierten Beurteilungen durch die Untersuchungsausschüsse wurden auf Landesebene in Freiburg wie in Tübingen durch die Säuberungskommissionen als auch durch die beiden „Services de Dénazification“ nach einem rigiden, an äußeren Merkmalen orientierten, formalistischen Rahmen beurteilt. Zudem war keine einheitliche Geschäftsgrundlage geschaffen worden. Willkür und Ungerechtigkeiten wurden offensichtlich. Hinzu kam noch ein weiterer Umstand. Die Besatzungsmacht unterlag einem Zielkonflikt. Der systematischen Entfernung aller belasteten Fachkräfte stand diametral das Bestreben entgegen, das besetzte Gebiet unverzüglich ökonomisch zu nutzen. Dieser Konflikt lässt sich sehr deutlich am Beispiel der Säuberung der Forstbeamten nachzeichnen.

Eine Realisierung der in Paris ausgearbeiteten forstwirtschaftlichen Pläne, die eine Lieferung von Holz zum Wiederaufbau Frankreichs vorsahen (sogenannte F-Hiebe), konnte nur mit Hilfe des forstwirtschaftlichen Beamtenkorps umgesetzt werden. So gut wie alle höheren Forstbeamten in der französischen Zone aber hatten der NSDAP angehört und dieser Berufsstand galt wohl nicht zu unrecht als besonders empfänglich für den Nationalsozialismus. Der für die Entnazifizierung in Baden-Baden zuständige Pierre Arnal erklärte am 4. Mai 1946 daher gegenüber Generalverwalter Laffon: „Angesichts der tiefgreifenden Nazifizierung des Forstwesens gibt es kaum einen Mittelweg, man muß sich entweder für oder gegen eine ernsthafte Säuberung entscheiden.“¹³ Laffon entschied pragmatisch, bei dieser Personengruppe das Tempo der Entnazifizierung zu drosseln, bereits ergangene Entnazifizierungsbeschlüsse wurden ausgesetzt. Das Erreichen ökonomischer Ziele wurde vor die politische Maßgaben gestellt. Der wirtschaftliche Wiederaufbau des schwer geschädigten Frankreichs hatte im Zweifelsfall Vorrang.

¹² Amtsblatt Baden 1947, 13 f.

¹³ Grohnert, Entnazifizierung in Baden, 95.

Der politische Charakter des Entnazifizierungsverfahren war verloren gegangen. Die neugebildeten politischen Parteien orientierten sich nun in Richtung des pseudo-gerichtlichen Spruchkammerverfahrens der US-amerikanischen Besatzungsmacht.

Ursachen für das Fehlschlagen der „auto-épuration“

In Baden etwa hatten die Reinigungskommissionen ein halbes Jahr nach ihrer Konstituierung von insgesamt 155.000 Fällen erst rund zwanzig Prozent überprüft, von denen wiederum kaum vierzig Prozent von der Militärregierung endgültig entschieden waren. Die Abwicklungsquote betrug somit rund 10 Prozent oder umgekehrt ausgedrückt: 90 Prozent der Fälle waren unerledigt. Die „auto-épuration“ hatte zudem lediglich den Bereich der öffentlichen Verwaltung erfasst und zu durchdringen versucht, während sich die Wirtschaft und die Landwirtschaft auf der Ebene der Reinigungskommissionen weitgehend der politischen Säuberung entzogen. Zwar waren auch in diesen Bereichen engagierte Untersuchungsausschüsse tätig, doch deren Ergebnisse mündeten in der zweiten Instanz in Freiburg in der Sackgasse.

Zudem war eine allseits gewünschte Harmonisierung der Sanktionsvorschläge ausgeblieben, die Reinigungskommissionen hatten bei gleichartig gelagerten „Tatbeständen“ unterschiedlichste Sühnemaßnahmen vorgeschlagen, die wiederum von der Militärregierung unter Umständen nochmals abgeändert wurden. In der Bevölkerung wuchs nach anfänglicher Zustimmung zur Entnazifizierung recht bald nach Veröffentlichung vieler als ungerecht empfundener Sühnemaßnahmen die Ablehnung. Eine Koordinierung und Harmonisierung sollte auch trotz der in Baden wie in Württemberg-Hohenzollern eingesetzten „Staatskommissare für politische Säuberung“ nicht erfolgen. Dabei war man in Württemberg-Hohenzollern durch die Initiative Carlo Schmids (SPD) schneller vorangekommen. Auf der Grundlage der „Rechtsanordnung zur politischen Säuberung“ vom 28. Mai 1946¹⁴ wurde Otto Künzel (SPD) als Säuberungskommissar letztinstanzlich die Entscheidung über alle Maßnahmen der Säuberung übertragen. In Baden wiederum scheiterte eine gesetzliche Regelung, obwohl mit dem Staatsrat für besondere Aufgaben, dem KP-Vorsitzenden Erwin Eckert, ebenfalls eine zentrale Instanz geschaffen worden war. Doch in Baden wurde ein auf Initiative Eckerts unterbreiteter Gesetzesentwurf nicht erlassen, der ihm eine Oberhoheit über das Verfahren sichern sollte und ihm wohl auch Einfluss in parteipolitischer Hinsicht verschafft hätte. Die französische Besatzungsmacht wollte das Heft nicht aus der Hand geben.

¹⁴ Amtsblatt des Staatssekretariats 1946, 67.

All diese nachträglichen Maßnahmen zur zentralen Koordinierung des Verwaltungsverfahrens der „auto-épuration“ schlugen letztlich fehl. Das Problem blieb freilich bestehen. Die politische Verantwortung für den Nationalsozialismus konnte nicht mit juristischen Mitteln und quasi-gerichtlichen Gremien gesühnt werden. Fritz Erler, damals Landrat in Tuttlingen und nachmaliger stellvertretender Partei- bzw. Fraktionsvorsitzender der SPD im Bundestag, brachte es im Februar 1947 auf den Punkt: „Die Säuberung ist für uns nicht nur die Entscheidung des einzelnen Falls, sondern sie ist das Stück politischer Liquidierung eines Systems, ist das Stück der Rückgängigmachung der nationalsozialistischen Revolution.“¹⁵

Schließlich setzte die französische Militärregierung unter interalliiertem Druck stehend im Herbst 1946 eine letzte Frist bis 31. Januar 1947. Rasch wurden zusätzliche Reinigungskommissionen gebildet, doch das Resultat war desaströs. In Fließbandarbeit arbeiteten die Kommission die Fälle ab, wobei – menschlich nur unschwer nachzuvollziehen – nun die leichten Fälle bevorzugt und die harten Nüsse hintangestellt wurden. Das verstärkte in der Bevölkerung den Eindruck, dass „die Kleinen gehängt und die Großen laufen“ gelassen würden. Im Frühjahr 1947 wurden die Reinigungskommissionen aufgelöst. Sie hatten in Baden 187.639 Entscheidungen getroffen, davon 100.035 ohne Sanktionen (53,3 %) und 87.604 mit Sühnemaßnahmen (46,7 %). Im anschließenden Spruchkammerverfahren gelangten noch 4.100 Neufälle zur Verhandlung. Anders gesprochen: Das verwaltungsmäßig durchgeführte Verfahren hat bis Anfang 1947 97,9 % der Fälle erfasst. Doch das Ansehen des Verfahrens der Entnazifizierung war schwer beschädigt. Die unzähligen Fehlentscheidungen, hervorgerufen durch Zeitdruck und französische Maßgaben sowie aufgrund der Nichtbeachtung der Empfehlung der Untersuchungsausschüsse, wogen schwer. Mindestens ebenso schwer wogen aber auch die von der Besatzungsmacht vor dem Hintergrund einer ökonomischen Nutzung der Zone getroffenen Ausnahmeregelungen.

Primat des Rechts (April 1947 bis Dezember 1949)

Nach dem Scheitern der auf einem Verwaltungsverfahren ohne Revisionsmöglichkeit basierenden ersten Phase der Entnazifizierung in Baden und Württemberg-Hohenzollern sollte auf der Grundlage der Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats in Berlin vom 12. Oktober 1946 („betreffend die Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und die Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen

¹⁵ Wolfrum, Französische Besatzungspolitik, 208.

Deutschen“¹⁶ eine Vereinheitlichung des Verfahrens mittels des US-amerikanischen Spruchkammerverfahrens erreicht werden, die sich wiederum auf dem in den Ländern der US-amerikanischen Zone verkündeten Gesetz Nr. 104 zur „Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ vom 5. März 1946¹⁷ anlehnte. Die französische Militärregierung kam nicht umhin, entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Eine Totalrevision der bereits vorliegenden Entnazifizierungsmaßnahmen musste vermieden werden, die schlussendlich auf eine faktische Annulierung der gesamten politischen Säuberung hinausgegangen wäre. Das wäre einer Bankrotterklärung gleichgekommen. Und trotzdem waren Berufungsmöglichkeiten für die nicht geringe Zahl an Fehlurteilen zu schaffen.

In Form einer Landesverordnung zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 29. März 1947¹⁸ gelang dem badischen Entnazifizierungsge- setz dieser Spagat. Die Kategorien der Hauptschuldigen, Schuldigen, Minderbelasteten, der Mitläufer und der Entlasteten wurden auf Baden übertragen. Am Staatssekretariat wurde eine Spruchkammer mit mehreren Abteilungen gebildet, welche die von den Untersuchungsausschüssen auf Kreisebene vorbereiteten Verfahren zu entscheiden hatten. Die Vorsitzenden der neugebildeten Organe und deren Stellvertreter mussten die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie wurden auf Vorschlag des Staatskommis- sars, der nun mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet wurde, von der Landesregierung ernannt. Der Staats- kommissar selbst sollte die Organisation der Säuberung, die Arbeitsweise und die Entscheidungen der Spruchkammern und der Untersuchungsausschüsse sowie den Vollzug der Entscheidungen überwachen. Darüber informierte er sowohl die Betroffenen selbst als auch die Verwaltungen und die zuständigen Stellen. In Artikel 2 war der allgemeine Grundsatz formuliert: „Jeder Fall wird nach der persönlichen Verantwortlichkeit des Schuldigen beurteilt.“¹⁹

Im Unterschied zum Befreiungsgesetz der US-amerikanischen Zone enthielten die Landesverordnungen in Baden und in Württemberg-Hohenzollern keinen gleichermaßen umfangreichen Katalog formaler Belastungsmerkmale. Auch ein Öffentlicher Kläger fehlte. Die Beweislast des Betroffenen war entfallen. Auf eine allgemeine Meldepflicht aller Erwachsenen wurde ebenfalls verzichtet.

¹⁶ Darin wurde u. a. ausgeführt: „Für die Durchführung dieser Direktive empfiehlt es sich, daß jeder Zonenbefehlshaber in seiner Zone Befehle und Gesetze erläßt, die mit den Bestimmungen und Grundsätzen dieser Direktive übereinstimmen. [...] Vorausgesetzt, daß derartige Zonengesetze in ihrem wesentlichen Inhalt mit den hier niedergelegten Grundsätzen übereinstimmen, sind die Einzelheiten der Anwendung dem freien Ermessen der Zonenbefehlshaber überlassen, um den örtlichen Bedingungen ihrer Zone gerecht zu werden.“ Zitiert nach Fürstenau, Entnazifizierung, 104.

¹⁷ Für den Wortlaut vgl. Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden vom 1. April 1946, 71–91. Auszugsweise veröffentlicht in: Entnazifizierung, 262–272.

¹⁸ Amtsblatt der Landesverwaltung Baden Nr. 14 vom 15. April 1947, 69–76.

¹⁹ Ebenda, 69.

Insbesondere fehlte aber eine Bestimmung, nämlich Artikel 58, dass „alle, die im ersten Jahr der Besatzung der rigorosen Entlassungspraxis der Militärregierung zum Opfer gefallen waren, bis zu ihrem endgültigen Spruchkammerbescheid keiner anderen Tätigkeit als ‘gewöhnlicher Arbeit’ nachgehen durften.“²⁰

Im Gegenzug zur Landesverordnung erließ die französische Militärregierung am 2. Mai 1947 – kurz vor den Landtagswahlen – eine Jugendamnestie. In der Verordnung Nr. 92 wurde ausgeführt: „Auf Personen, die seit dem 1. Januar 1919 geboren sind, dürfen aus dem Grunde ihrer Zugehörigkeit zur Nationalsozialistischen Partei oder zu einer ihrer Organisationen – vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen – keine Säuberungsmaßnahmen angewandt werden.“²¹ Wenige Ausnahmen wurden nachfolgend definiert.

Zudem wurde unter Hochdruck an einem Amnestieprojekt für Minderbelastete und Mitläufer gearbeitet. Die französische Besatzungsmacht versprach sich davon erstens eine Beruhigung der Bevölkerung und zweitens eine Vermeidung der Gefahr, von Revisionsanträgen überschwemmt zu werden. Doch ein solch weitgehendes Amnestiegesetz ließ sich mit Blick auf die innerfranzösischen Verhältnisse erst im Herbst 1947 durchsetzen. Mit Verordnung Nr. 133 vom 21. November 1947 wurden alle ehemaligen Nationalsozialisten amnestiert, die kein Amt innegehabt hatten. Artikel drei lautete: „In Zukunft darf keine Säuberungsmaßnahme gegen die einfachen nominellen Mitglieder der Nationalsozialistischen Partei und der ihr angeschlossenen Verbände ergriffen werden, die in diesen weder einen Titel noch ein Amt innehatten.“²² Doch die Ausführungsbestimmungen konterkarierten die Amnestie: einfache Parteimitglieder, die vor dem 1. Mai 1937 eingetreten waren, kamen nicht in den Genuss der Verordnung. Erst mit der Verordnung Nr. 165 vom 13. Juli 1948 versuchte die Besatzungsmacht die Defizite der ersten Amnestie zu beheben.²³ Es sollten nunmehr alle nominellen ehemaligen Parteimitglieder in den Genuss der Amnestie kommen und ihre bürgerlichen und politischen Rechte zurückerhalten. Und zwar unabhängig davon, ob sie ein Amt ausgeübt hatten oder nicht. In der Frage der finanziellen Sühnemaßnahmen kam man ihnen sogar entgegen und begrenzte die maximale Geldbuße auf einen Betrag von 15.000 Reichsmark. Bereits gezahlte Geldbußen, die über diesem Betrag gelegen hatten, wurden nicht zurückbezahlt.

²⁰ Henke, Politische Säuberung unter französischer Besatzung, 147.

²¹ Journal Officiel 1947, 701.

²² Journal Officiel 1947, 1244.

²³ Journal Officiel 1948, 1588.

Systematische Rehabilitierung

Vor dem Inkrafttreten der Landesverordnung zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus am 29. März 1947 waren in Baden 187.639 Entscheidungen im Säuberungsverfahren getroffen worden. In 87.604 Fällen wurden Sühnemaßnahmen ausgesprochen. Nach einer von der Militärregierung festgelegten Einstufungstabelle wurden hiervon rund 9.100 als Schuldige, 26.200 als Minderbelastete und 52.300 als Mitläufer kategorisiert. Von den als schuldig eingestuften Personen legten bis Februar 1950 rund 8.900 Revision ein. Im Fall der restlichen 200 Personen wird davon ausgegangen, dass sie in andere Zonen verzogen oder aber auf eine Revision verzichteten, da sie anderweitig eine Verwendung (etwa in der Privatwirtschaft) gefunden hatten.²⁴ In 98 Prozent der Fälle hatte die Revision Erfolg, sodass nur 178 Personen in der Gruppe der Schuldigen verblieben. Dazu kamen rund 200 Neufälle. Die Spruchkammerabteilungen hatten vor allem Personen als Schuldige eingestuft, die neben einer bedeutenden formalen Belastung sich materiellen Vergehen schuldig gemacht hatten (Nutznießerschaft, Denunziation, Aktivismus oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit).

ZUSAMMENFASSUNG

Die Entnazifizierung in Baden und Württemberg-Hohenzollern ist aufgrund einer verhängnisvollen Verquickung von individuellen und strukturellen Defiziten gescheitert und hat in einem Fiasko geendet. Generalverwalter Laffon beging den entscheidenden Fehler, den Militärgouverneuren in Freiburg und Tübingen nur Rahmenrichtlinien in die Hand zu geben. Der Verzicht auf eine zonale Koordination (und auch Kontrolle) der Entnazifizierung machte deren Gelingen von den Fähigkeiten der Militärregierungen in Freiburg und Tübingen abhängig. Pierre Pène scheint eine weit unglücklichere Hand gehabt zu haben als etwa Guillaume Widmer. Dem Freiburger Oberdelegierten gelang es nicht, einen effektiv arbeitenden „Service de Dénazification“ aufzubauen als auch die Schaffung einer mit markanten Kompetenzen ausgestatteten Koordinierungsinstanz zu betreiben. Hier handelte sein Tübinger Pendant Widmer entschlossener. Bereits ab 28. Mai 1946 war die Institution eines Säuberungskommissars (zuerst mit Sitz in Reutlingen, dann in Tübingen) geschaffen und damit das Verfahren erstmalig reformiert. Das württemberg-hohenzollerische Modell arbeitete nun effektiver. Bei Inkrafttreten des Spruchkammersystems am 25. April 1947 waren in Würt-

²⁴ Grohnert, Entnazifizierung in Baden, 208.

temberg-Hohenzollern noch rund 6.000 Fälle nicht abschließend geregelt. In zwei bis drei Monaten hatte mit der Revision der Fehlentscheidungen begonnen werden können.²⁵ In den nun allmählich anlaufenden Spruchkammerverfahren wurden als erstes nach und nach alle Säuberungsergebnisse des Verwaltungsverfahrens neu behandelt, im Ergebnis umgewandelt oder aufgehoben. Die Spruchkammerverfahren waren die kopernikanische Wende weg von dem der Idee nach richtigen Ausschlussverfahren Kraft politischen Ermessens hin zu einer die politische Verantwortung faktisch atomisierende „Individualisierung des Verfahrens“, das auf eine quasi gerichtliche Klassifizierung des Verantwortungsgrades und des Verhaltens des Einzelnen zielte.²⁶ Bei gleicher Ausgangssituation war die Freiburger Militärregierung bei der Reformierung ungleich langsamer. Eine Reform wurde abgelehnt, um den projektierten Abschluss des Verfahrens bis Ende 1946 nicht zu gefährden.

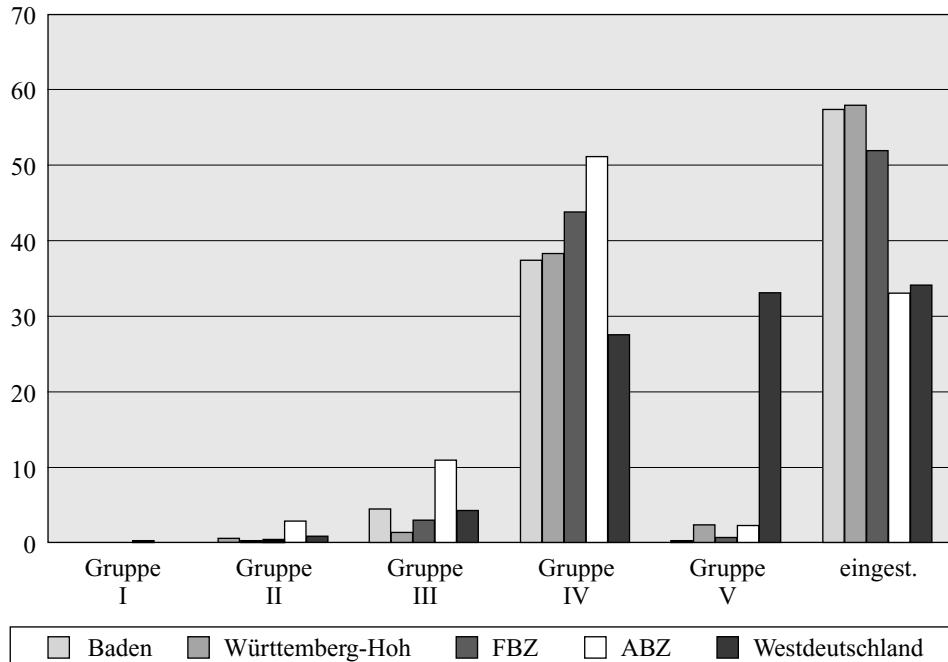
Nachdem sich die Alliierten im Kontrollrat auf die Direktive Nr. 38 verständigt hatten, wurde sie in den Ländern der französischen Zone einheitlich implementiert. Die Verfassunggebenden Versammlungen taten sich schwer, die Entnazifizierungsgesetze zu verabschieden und setzten im Gegenzug gegenüber der Besatzungsmacht eine Amnestie sowie Berufungs- und Revisionsrechte durch. In Ausnahmefällen sollte von der Vollstreckung der Entnazifizierungsurteile abgesehen werden, was dazu führte, dass nicht wenige Dienststellen und Ämter mit wachsendem Erfolg die Weiterbeschäftigung „unentbehrlicher“ Personen betrieben, die eigentlich zu entlassen gewesen wären.

Die Amnestieregelung für die sogenannten Mitläufer hätte die letzte Chance geboten, der Entnazifizierung eine positive Wende zu geben. Sie hätte die Bevölkerung befriedet und Verständnis für die Bestrafung der Stützen des Regimes geweckt. Die ungeschickte wie auch kleinliche Abfassung der Verordnung Nr. 133 verhinderte dies. Entgegen der Ankündigung kamen nur wenige Personen in den Genuss der Amnestieregelung. Das gesamte Entnazifizierungsverfahren war auf dem Tiefstand der Popularität abgelangt.

Das Spruchkammerverfahren litt nun am eklatanten Mangel an qualifiziertem Personal. Die meisten Partei- und Gewerkschaftsvertreter vermieden es genauso wie viele Juristen in Anbetracht der Resultate des Verwaltungsverfahrens sowie der bisweilen eigenen Erfahrungen in den Untersuchungsausschüssen und Reinigungskommissionen, sich einer erneuten öffentlichen Kritik auszusetzen. Daher bemühten sie sich, nicht nur offensichtliche Fehlurteile des Verwaltungsverfahrens in den Revisionsverfahren zugunsten der Betroffenen zu korrigieren, sondern sie ließen gegenüber erheblich bis schwer belasteten Personen auffallende Milde walten.

²⁵ Nüske, Entnazifizierung, 213.

²⁶ Trennung vom Nationalsozialismus, 38.

Tabelle 1: Ergebnisse der Entnazifizierung in den verschiedenen Zonen und in Westdeutschland im Vergleich²⁷, Angaben in Prozent

	Gruppe I Haupt-schuldige	Gruppe II Schuldige	Gruppe III Minder-belastete	Gruppe IV Mitläuf er	Gruppe V Entlastete	Eingestellte Verfahren
Baden	0,01 % 6 Fälle	0,16 % 387 Fälle	4,45 %	37,76 %	0,11 %	57,52 %
Württemberg-Hohenzollern	0,01 % 2 Fälle	0,09 % 111 Fälle	1,03 %	38,77 %	1,93 %	58,18 %
Französische Besatzungszone	0,01 % 13 Fälle	0,14 % 938 Fälle	2,51 %	44,66 %	0,58 %	52,16 %
US-amerikanische Besatzungszone	0,17 % 1.654 Fälle	2,33 % 22.122 Fälle	11,2 %	51,05 %	1,94 %	33,30 %
West-Deutschland	0,05 % 1.667 Fälle	0,63 % 23.060 Fälle	4,11 %	27,48 %	33,16 %	34,58 %

²⁷ Zur Datengrundlage des Diagramms und der nachfolgenden Tabelle vgl. Entnazifizierung, 333.

Die im Verwaltungsverfahren zu Unrecht Bestraften wurden zu Opfern stilisiert und gegenüber den vor die Spruchkammern Geladenen wurde eine zu große Nachsicht geübt – so das Fazit. Das eigene Verhalten während des „Dritten Reiches“ zu überdenken und die Bereitschaft zur Sühne zu zeigen war nicht angezeigt. Die Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten war vielmehr im wesentlichen bereits Ende 1948 abgeschlossen.²⁸

EPILOG

Der Parlamentarische Rat wurde durch das erste der sogenannten Frankfurter Dokumente²⁹ ins Leben gerufen. Die Ausarbeitung einer Verfassung als dem Fundament des zukünftigen westdeutschen Staates war seine wesentliche Aufgabe. Tatsächlich waren im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 dann auch in der Frage der politischen Säuberung endgültig die Weichen gestellt. In Artikel 131 hieß es einleitend:

Die Rechtsverhältnisse von Personen, einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen [d. h. aufgrund der Entnazifizierung oder Flucht bzw. Vertreibung] ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln.³⁰

Den letzten aus dem öffentlichen Dienst „Verdrängten“ ebnete das im Frühjahr 1951 verabschiedete Ausführungsgesetz zu Artikel 131 Grundgesetz den Weg zurück in die Normalität. Schon die Bezeichnung des Gesetzes vom 11. Mai 1951 macht die Vergangenheitsbewältigung der frühen Bundesrepublik deutlich: „Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes“.³¹

Die in der jungen Bundesrepublik parteiübergreifend betriebene Vergangenheitspolitik war in ihren Grundsätzen unumstritten und beruhte auf einem weitgehenden gesellschaftlichen Konsens. Sie darf als ein Prozess der Amnestierung und Integration der ehemaligen Anhänger des „Dritten Reiches“ begriffen werden und war in ihren Leistungen großzügig und in ihren Folgen nachhaltig.³² Den „Entnazifizierungsgeschädigten“ selbst galt eine restlose Beseitigung der Folgen der verhassten politischen Säuberung der Jahre nach 1945 als Vorausset-

²⁸ Entnazifizierung, 261.

²⁹ Für den Wortlaut der „Dokumente zur künftigen politischen Entwicklung Deutschlands“ vom 1. Juli 1948 vgl. Parlamentarischer Rat, 30–36.

³⁰ Bundesgesetzblatt 1949, 17.

³¹ Bundesgesetzblatt 1951, I, 291–296.

³² Frei, Vergangenheitspolitik, 397.

zung für die rasche Gewinnung der Souveränität des westdeutschen Staates. Bis zur Mitte der 1950er Jahre hatte sich ein öffentliches Bewusstsein etabliert, das Adolf Hitler und einer kleinen Clique maßgeblicher Nationalsozialisten die alleinige Verantwortung für die Untaten des „Dritten Reiches“ anlastete. Die Deutschen in ihrer breiten Masse sahen sich als vom Nationalsozialismus Verführte. Durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen waren sie in der eigenen Wahrnehmung zu Opfern geworden.

ANHANG: QUELLENLAGE

Die einschlägigen Quellen zur Geschichte der Entnazifizierung in Südwestdeutschland liegen in drei Archiven, nämlich in den beiden baden-württembergischen Staatsarchiven in Freiburg und Sigmaringen sowie im Archiv der Besatzung im elsässischen Colmar.

Im Staatsarchiv Freiburg sind die entscheidenden Akten im Bestand „Spruchkammer Südbaden“ D 180/2 enthalten. Mit einer Laufzeit von 1945 bis 1952 befinden sich hier die Einzelfallakten in einem Umfang von 253 laufenden Metern (lfm).³³ Ein vorläufig ausreichendes Ablieferungsverzeichnis ist vorhanden und die Zugänglichkeit der Akten gewährleistet. Der Bestand D 180/1 hingegen enthält lediglich 0,5 lfm allgemeiner Akten der Spruchkammer Baden. Im Bestand C 48/1 des „Badischen Staatskommissariats für politische Säuberung“ (1946–1952) sind 39 lfm Akten aus der für die Entnazifizierung zentralen Freiburger Instanz erhalten.³⁴ Auch hier lag bislang ein vorläufig ausreichendes Ablieferungsverzeichnis vor. Seit kurzer Zeit ist jedoch als Online-Findmittel ein Findbuch mit Volltextsuche für diesen Bestand vorhanden (<http://www.lad-bw.de/staf/index.htm>). Die Unterlagen der (Kreis-)Untersuchungsausschüsse für Südbaden sind zwar im Staatsarchiv vorhanden, jedoch wohl noch nicht verzeichnet und damit de facto unzugänglich.³⁵ Die Benutzung der Unterlagen ist im Landesarchivgesetz Baden-Württemberg in Paragraph 6 geregelt. In Absatz 2 heißt es u.a.:

Archivgut darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. [...] Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung auf einen natürlichen Person, so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; kann der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt.³⁶

³³ Staatsarchiv Freiburg Gesamtübersicht, 178.

³⁴ Staatsarchiv Freiburg Gesamtübersicht, 165.

³⁵ Staatsarchiv Freiburg Gesamtübersicht, 199.

³⁶ LArchG vom 27. Juli 1987 in der geänderten Fassung vom 12. März 1990; zitiert nach: Archivrecht in Baden-Württemberg, 19.

Aufgrund der französischen Archivgesetzgebung sind personenbezogene „dossiers“, zu denen Entnazifizierungsunterlagen gehören, frühestens 60 Jahre nach Abschluss der Akte einzusehen. Personalakten sind grundsätzlich „réservé“. Trotzdem können Materialien zur Entnazifizierung vor allem in den Beständen „Affaires Politiques/Intérieur et Cultes, CCFA Cabinet Civil, Conseiller Politique, Secrétariat Général aux Affaires Allemandes et Autrichiennes“ sowie „Bade“ und „Wurtemberg“ gefunden werden. Über die Benutzungsbedingungen im Archiv der Besatzung in Colmar sollte man sich auf alle Fälle im voraus informieren.³⁷

Das Staatsarchiv in Sigmaringen wiederum ist der zentrale Aufbewahrungsort für die Entnazifizierungsakten von Württemberg-Hohenzollern. Der Bestand Wü 13 T „Staatskommissar für die politische Säuberung“ umfasst 206 laufende Meter mit einer Laufzeit von 1945 bis 1952, darunter 3.148 Faszikel und 151 Karteikästen.³⁸ Ein entsprechendes Findmittel liegt vor. Der Bestand beinhaltet u. a. Unterlagen zu Rechts- und Dienstverhältnissen der Beamten und der in den Säuberungsverfahren Tätigen, Beschwerden gegen das Säuberungspersonal, Untersuchungsausschüsse, Spruchkammern, Staatskommissar, Internierte, Internierungslager Balingen, Durchführung der Sühnemaßnahmen und Ablehnungsbescheide der Militärregierung.³⁹ Die Restakten der Spruchkammern (101 Faszikel) sind im Bestand Wü 14 T⁴⁰ überliefert. Auch hier liegt ein entsprechendes Findmittel vor. Die Kreisuntersuchungsausschüsse im Bestand Wü 15 T sind mit 37 laufenden Metern und 732 Faszikel ebenfalls wohl nicht vollständig erhalten, dafür aber durch ein Findmittel erschlossen.⁴¹

Nachdrücklich hinzuweisen ist auf ein in Kooperation der beiden Staatsarchive Freiburg und Sigmaringen jüngst erstelltes Inventar zu den „Quellen zur französischen Besatzungszeit“ (<http://www.lad-bw.de/staf/index.htm>). Hier kann in einer Themenliste unter dem Stichwort „Entnazifizierung“ recherchiert werden. Das Resultat sind aktuell 192 Treffer.

Neben den Beständen der drei vorgenannten Archive sollten je nach Fragestellung auch die Nachkriegsakten der Kreis- und Kommunalarchive sowie der kirchlichen Archive geprüft werden. Die kommunalen Archive enthalten in der Regel umfangreiches Material zur Entnazifizierung der jeweiligen städtischen Verwaltungen. Auch eine Auswertung von Nachlässen fördert im Rahmen von biographischen Forschungen nicht selten interessantes Material zutage, erwähnt seien nur die in großer Zahl ausgestellten „Persilscheine“.

³⁷ Klöckler, Geänderte Benutzungsmodalitäten.

³⁸ Bestände des Staatsarchivs Sigmaringen, 38 f.

³⁹ Bestände des Staatsarchivs Sigmaringen, 39.

⁴⁰ Bestände des Staatsarchivs Sigmaringen, 148 f.

⁴¹ Bestände des Staatsarchivs Sigmaringen, 149.